

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



---

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Kronos Solar Projects GmbH  
Ferdinand-Rhode-Straße 3  
04107 Leipzig

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5122  
Reg.-Nr.: 303 - 22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.11.2022

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Watzkendorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeiner Abwägungshinweis**

Das mit der Unterteilung des B-Planes in 3 Planteile verfolgte räumliche Konzept wird nicht erläutert und erschließt sich auch nicht. Photovoltaikanlagen sind technische Anlagen, die insbesondere in hängigem Gelände nur teilweise aus den landschaftlichen Blickbeziehungen herausgehalten werden können. Es ist daher naheliegend, solche Anlagen im Gemeindegebiet an geeigneten, vorbelasteten oder nur gering einsehbaren Flächen, die nicht für andere öffentliche Aufgaben besonders geeignet sind, zu konzentrieren. Vorliegend sind keine Belange der gemeindlichen Planungshoheit erkennbar, die für die versprengte Ansiedlung des EE-Vorhabens sprechen.

### **2. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen, was nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.

Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden, oder innerhalb des 110-Meter-Bereichs entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 28 bis 49 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

### **3. Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

### **4. Naturschutz, Wasser und Boden**

A) Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienst (GKLD) sind die nachfolgenden Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

#### Auflage

Am Warbender Mühlbach ist ein typspezifischer Gewässerentwicklungsraum nach LAWA von insgesamt 23 m (ca. 9 m links und rechts des Gewässers) von Bebauung freizuhalten, mindestens jedoch der bereits vorhandene Grünland- bzw. Gehölzstreifen entlang des Gewässers.

#### Begründung

Durch das Vorhaben ist im Norden des Geltungsbereiches der nach WRRL berichtspflichtige Warbender Mühlbach mit der Wasserkörpernummer OTOL-1100 betroffen. Der Wasserkörper ist als „erheblich verändert“ eingestuft. Im gesamten Wasserkörper sind Maßnahmen nach WRRL vorgesehen.

Im Bereich der Planteile 1 und 2 ist entsprechend Maßnahme M01 die Anlage bzw. Ergänzung von Uferstreifen und einzelner gewässerbegleitender Gehölzgruppen bzw. Initialpflanzung von Gehölzreihen sowie Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bach selbst vorgesehen. Nach Maßnahme M02 soll im Bach über die gesamte Lauflänge – also im Bereich aller 3 Planteile – eine eigendynamische Entwicklung zugelassen und unterstützt werden. Hierfür ist ein tykonformer Entwicklungsraum zwingend erforderlich.

### Hinweis

Als mögliche ortsnahe Kompensationsmaßnahme bietet sich als Teil der WRRL- Maßnahme M01 die Einrichtung/Ergänzung mindestens des südseitigen Gewässerentwicklungsraumes einschließlich Aufforstung als Abgrenzung zwischen Gewässer und Plangebiet an.

Über die vorgenannten Interessen hinaus sind keine wasserrechtlichen Belange hiesiger Zuständigkeit durch das Vorhaben betroffen.

B) aus Sicht des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

C) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

### **5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter